

---

This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

<https://books.google.com>





## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Jud  
3260  
738

WIDENER



HN SEHF S

Die Geschichte der Juden in Ingolstadt  
1300 - 1900

1063260.738

# Harvard College Library



FROM THE FUND BEQUEATHED BY  
**Archibald Cary Coolidge**

*Class of 1887*

PROFESSOR OF HISTORY  
1908-1928

DIRECTOR OF THE UNIVERSITY LIBRARY  
1910-1928

*Alte  
Kommunität  
in Ingolstadt*

75

Die Geschichte der Juden

in Ingolstadt.

(1300 — 1900.)



# Die Geschichte der Juden in Ingolstadt.

(1300 — 1900.)



Von  
A. Friedmann.



Ingolstadt a. D.  
1900.

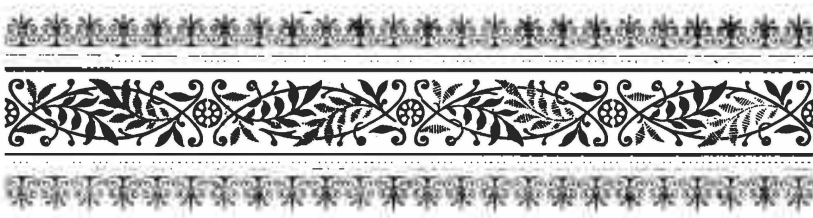


Ind 3260.738

✓



*Coolidge Fund*



## Vorwort.

Das Bestreben, die Geschichte meines Wohnortes gründlich kennen zu lernen, führte mich auf den Gedanken, die in den verschiedenen Chroniken vorkommenden, auf die Juden in Ingolstadt Bezug habenden Notizen zu sammeln und zu einer eigenen Geschichte zu verarbeiten. In vorliegendem Werkchen habe ich diesen Plan zu verwirklichen gesucht.

Herrn Rechtsrat Ostermair und Herrn Lehrer Bronner von hier, welche in liebenswürdigster Weise meine Arbeit zu fördern bemüht waren, sei an dieser Stelle mein herzlichster Dank ausgesprochen.

Ingolstadt. März 1900.

Der Verfasser.

## Quellenangabe.

- Aretin, Joh. Christ. Freiherr v., Geschichte der Juden in Baiern. Landshut 1803.
- Bergmann, Michael von, Beurkundete Geschichte der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München. 1783.
- Bronner, F. J., Kleine Geschichte Ingolstadts in 7 kulturgeschichtlichen Bildern, Ingolstadt 1899.
- Gemeiner, Carl Theodor, Regensburgische Chronik I—IV. Regensburg 1824.
- Gemminger, L., Das alte Ingolstadt. Ingolstadt 1842.
- Gerstner, J., Geschichte der Stadt Ingolstadt. 1852.
- Hübner, Ignaz, Merkwürdigkeiten d. churbaierischen Hauptstadt Ingolstadt. 1807.
- Ingolstädter Wochenblatt, Jahrgang 1846.
- Ingolstädter Zeitung, Unterhaltungsblatt No. 45 v. 7. Nov. 1892.
- Kayserling, Dr. M., Handbuch der israelitischen Geschichte. Leipzig 1888.
- Mederer, J. N., Geschichte des uralten königlichen Maierhofes Ingoldestat. 1807.
- Oefelius, Andreas Felix, Rerum Boicarum scriptores. Augustae Vindelicorum MDCCLXIII.
- Ostermair, F. X., Beiträge zur Geschichte d. Stadt Ingolstadt u. ihrer Umgebung. 1871 ff.
- Privilegienbuch der Stadt Ingolstadt, 1493. Stadtarchiv.
- Riezler, Siegmund, Geschichte Bayerns. Bd. III. München 1889.
- Salfeld, Dr. Siegmund, Das Martyrologium des Nürnberger Memorials. Berlin 1898.
- Sammelblatt des historischen Vereines in und für Ingolstadt, XII. Heft. 1887.
- Schmid, D. Kurtzer Entwurf einer Ingolstädtischen Chronik. Manuskript No. 2001 der kgl. bayer. Hof- und Staatsbibliothek in München.
- Schuegraf, J. R., Die Juden in Regensburg. 1781.
- Stern, Dr. M., Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. III. Nürnberg im Mittelalter. Kiel 1896.
- Stern, Dr. M., Tabellen zur Geschichte der Juden und ihrer Litteratur. Kiel 1896.
- Stobbe, O., Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866.
- Zeitschrift des historischen Vereines f. Schwaben und Neuburg. Augsburg 1898.
- Zschokke, Heinrich, Baiserische Geschichte. Aarau 1828.



Die israelitische Kultusgemeinde in Ingolstadt -- wie sie zur Zeit besteht -- ist eine sehr junge Gemeinde, denn sie ist als solche kaum mehr als ein Jahrzehnt alt. Dagegen gab es hier schon vor etwa 600 Jahren eine jüdische Gemeinde, welche vor der derzeitigen sogar Das voraushatte, dass sie eine eigene Synagoge mit Hofraum besass. Urkundlich werden die Juden zu Ingolstadt zum ersten Male in einem Erlasse vom Jahre 1312 erwähnt. Wir dürfen aber nach dem Inhalte dieser Verordnung mit Sicherheit annehmen, dass die erste Ansiedelung der Juden dahier um mehr als ein Jahrzehnt früher erfolgt ist. Da ausserdem im Jahre 1285 eine schauerhafte Verfolgung der Juden in München stattfand und im Jahre 1298 die Juden aus Eichstätt vertrieben wurden,\*) -- während in dem nämlichen Jahre durch den fränkischen Edelmann Rindfleisch aus Röttingen fast alle jüdischen Gemeinden Frankens und Schwabens vernichtet wurden, -- so halten wir es für sehr wahrscheinlich, dass Flüchtlinge aus München und Eichstätt in dem aufblühenden Ingolstadt eine Zuflucht gesucht und gefunden haben. Warum nicht auch hier, wie in Regensburg, Augsburg, München und vielen anderen Orten schon lange vor dem Ende des 13. Jahrhunderts

1312

Die Juden in Ingolstadt werden zum 1. Male in einer Urkunde genannt.

\*) Salfeld, Dr. S., Das Martyrologium etc. S. 234.

Juden gewohnt haben, ist erklärlich: Ingolstadt war bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts ein grosser, königlicher Meierhof. Durch Ludwig den Deutschen (843—876) kam der Meierhof Ingoldestat im Jahre 850 als Geschenk an das Kloster Niederaltaich.\*) Als die Hunnen zu Anfang des 10. Jahrhunderts das Kloster Niederaltaich verwüsteten, wurde jedenfalls auch der Meierhof Ingoldestat zerstört. Aus dem Schutte entstand ein neuer Ort; er wuchs stetig an Grösse und wurde bald ein ansehnlicher Marktflecken, der sehr reiche und fruchtbare Felder besass. Im Laufe der Zeit entwickelte sich Ingolstadt zu einer Stadt, in der Handel und Gewerbe, besonders die Tuchmacherei (Loderci), ihren Aufschwung nahmen. Dazu kommt noch, dass Ingolstadt eine der Hauptstädte des oberen Bayerns und ein Sammelpunkt wirtschaftlicher Interessen wurde. Darum war hier jetzt erst den Juden Gelegenheit geboten, in Handel und Wandel mitzuarbeiten. Handel und Geldgeschäfte waren nämlich während des ganzen Mittelalters die einzige Nahrungsquelle der Juden, denn der Güterbesitz war ihnen versagt, der Landbau verleidet; vom Handwerk waren sie durch Innungen und Zünfte ausgeschlossen, folglich blieb ihnen kein anderer Erwerbszweig. Klingende Münze war zudem im Mittelalter ein ungemein gesuchter Artikel. Wenn sich derselbe auch in den grossen Handelsstädten mitunter etwas staute, so herrschte doch auf dem flachen Lande jahraus, jahrein der bitterste Geldmangel. Selbst ganz wackere und berühmte Fürsten gerieten zuweilen in arge Geldverlegenheit. In solchen Fällen war dann der Jude ein sehr willkommener Not-

---

\*) In der Schenkungsurkunde heisst es: „Es hat Uns gefallen, Einiges von unserem Eigentum zu Ingoldestat, das Herr Gozbold, Abt von Niederaltaich, bisher zu Lehen hatte, ihm hinfort eigentümlich zu verleihen: nämlich zwei Kirchen, einen Meierhof samt allen dazu gehörigen Gebäuden, 130 Joche Ackerfeld, Wiesgrund zu 400 Karren voll Heu, 22 teils männliche, teils weibliche leih eigene Hausbediente, 22 Huben Landes, das von Knechten, und 12 dergleichen Huben, die von freien Dienstmännern angebaut werden, und endlich alle andere Zubehör als Felder, Forste, Wiesen, Weidegründe, Wässer, Flüsse und Mühlen.“ etc. (Nach J. N. Mederer; Unterhaltungsbl. z. Ingolst. Ztg. v. 7. XL 92.)

helfer. — Etliche Handwerksmeister Ingolstadts und wohl auch Leute aus den Nachbarorten müssen den Juden bald schuldpflichtig geworden sein, denn in der Urkunde Herzog Ludwigs des Bayern vom Jahre 1312 räumt er den Juden gleich den übrigen Bürgern Ingolstadts das Recht ein, ihre Schuldaer auf dem Lande nach einer 14 Tage vorhergegangenen Mahnung auspfänden zu lassen und sich Recht zu verschaffen.\*) Diese Vergünstigung war von nicht gar zu langer Dauer. Herzog Ludwig wurde am 20. Oktober 1314 zum römischen Kaiser erwählt. Er machte nun München zu seiner Residenz. Von hier aus erging schon im 1316

Jahre 1316 eine Verordnung, in welcher den Bürgern zu Ingolstadt über ihre Juden dieselben Rechte eingeräumt wurden, wie sie die Augsburger über ihre Juden hatten\*\*), wogegen auch die Ingolstädter Juden rechtlich den Augsburger Juden gleichgestellt wurden. Gleichzeitig sollten alle Schuldseheine der Juden zu Ingolstadt null und nichtig sein.\*\*\*)

Die Schuldseheine der Juden zu Ingolstadt werden durch Ludwig d. B. für kraftlos erklärt.

\*) Diese Urkunde „umb den Pfennter“ lautet: „Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalnzgraf bey Rein und Herzog in Bairn Thun kunt allen den disen Brief ansehend, oder hörnd lesen, das Wir angesehen haben den grossen Gebrechen, den Vnser Burger zu Ingoldstat, und die Juden daselben umb Ir Gelt, das man In auf das Land schuldig ist, bishero gehapt haben, haben Wir denselben Burgern und Juden die Gnad geton, das Wir In ainen Pfennter, der In umb Ir Gelt pfennde, geben haben, und auch geben mit so getoner Beschaidenhait, das der Man dem Man geldten soll, auff dem Lannd seine Gelter vor vierzehn Tag zu sprechen, umb sein Gelt, und das an In vorder, und ist das, das er In dann nicht ausricht in vierzehn Tagen nach der Manung, so soll In der Pfennter pfennten, und dieselben Pfand auf dem Gut, da er sie begreyfft, ausgeben. Ob man sie ausnimbt auf gut Gewisshait, wer aber das, das den vorgenannten Vnsern Burgern oder Juden ainer oder mer Irs Gelts laugnen, der soll In auch in vierzehn Tagen darnach er gemant wird, das Recht tun in Vnser Stat zu Ingoldstat den Burgern nach der Stat Recht, und den Juden nach Hantfestsag, die sie darumb von Vnns habent, und darüber zu ainer Vrkund geben Wir In disen Brief mit Vnserm Insigl besigelten, der geben ist ze Ingoldstat, da man zalt von Cristus Geburt drezwehnhundert, darnach in dem zwelften Jar an dem achtenden Tag nach Ostern.“ (Privilegien-Buch der Stadt Ingolstadt S. 23.)

\*\*) Das Augsburger Stadtrecht von 1276 enthält über das dortige, aus jüdischen und nichtjüdischen Beisitzern zusammengesetzte Judengericht, über Pfand- und Darlehensverhältnisse etc. sehr eingehende Anordnungen. (Zeitschrift des historischen Vereins f. Schwaben und Neuburg, 1898. S. 10.)

\*\*\*) Der Erlass lautet: „Wir Ludwig von Gottes Gnaden römischer König, ein steter Merer des Reichs, verjehen, und tun kunt allen den, die diesen Brief

Dass die Juden zu Ingolstadt für diese Massregelung entsprechend entschädigt wurden, ist nicht anzunehmen. Aus einem Erlasse, der wenige Jahre später erschien, geht hervor, dass etliche Juden Ingolstadts bereits im Jahre 1322 eigene Häuser gehabt haben. Wir finden allerdings in Ingolstadt nicht, wie in so vielen andern Städten, ein eigenes Judenviertel, in welchem sich gewissermassen die ganze jüdische Bevölkerung zentralisierte, daher schliessen wir, dass die hiesige Gemeinde, trotzdem sie schon in dieser Zeit eine Synagoge hatte, nicht gar zu gross war, vielleicht nicht einmal 30 an Kopffzahl überstieg. In dem erwähnten Erlasse vom Jahre 1322 wird den Juden eine gewisse Gleichberechtigung mit den andern Bürgern eingeräumt, indem sie mit der Stadt graben, mauern, zimmern, arbeiten und steuern sollten, worüber von den Juden ein Reversbrief ausgefertigt wurde.\*) In einer kaiserlichen Urkunde vom Jahre 1340 wurde bestimmt, welchen

1322

Die Juden  
Ingolstadts  
sollen mit  
den andern  
Bürgern  
arbeiten und  
steuern.

ansehend, oder hörend lesen, das wir angesehen haben die getreu und mannigfaltig Dienst, die uns geton haben unser lieb Burger ze Ingolstat, und haben in und dem Land die besunder Gnad geton, und die Recht gegeben, dass wir wollen, dass sie und auch das Land alle, und yegliche Recht haben, hinz den Juden ze Ingolstat die Augsburger habend, hinz den Juden, die bey in in der Stat gesessen sind, und dass die Juden herwider gen den Burgern ze Ingolstat, und auch auf dem Land haben alle die Recht, die sie ze Augsburg in der Stat gen den Burgern habend. Wir wollen auch was Hantvest die Juden ze Ingolstat von uns von unserm Bruder, oder von unsern Fordern habend, daran in so getone Recht und Gnad verschriben sind, die wider Cristenliche Recht sind, dass dieselben Hantvest all ab seyn, und fürbas kein Kraft mer haben, und dass unsere vorgeannten Burgern von Ingolstat gemaintlich, oder im Affterkindern diese Gnad und Recht fürbas immermer von uns, und von allen unsern Amtlewten stet beleib, und unzerbrochen. Darüber zu ainem Urkund geben wir in diesen unsern Brief versigelten mit unserm Insigl, das geschah, da man zalt von Gottes Geburt drezehnhundert, und darnach in dem sechzehnden Jar an dem Pfingstabend in dem andern Jar unsers Reichs.“ (Hübner, Merkwürdigkeiten etc. S. 41.)

\*) In diesem heisst es: „Wir Gutmann, Jacob Lamp, Höschel Geneul, und darzu all die Juden gemainlich Frawen und Man, die jetzund hie ze Ingolstat mit Wesen sizend, oder die fürbas dalkommand, verjehen, und tun kunt allen den, die diesen Brief sehend, hörnd, oder lesent, das wir durch die besunder Lieb, und durch den Trost, do uns unser lieben Herrn die Burger ze Ingolstat eingenomen habend, gehaissen wir denselben unsern Herrn den

Zinsfuss die Juden Ingolstadts nehmen sollten, nämlich 1340 von einem Pfund Pfennige (= 240 Stück) von einem Bürger 2, von Ausleuten 3 Pfennige Zins für die Woche.\*) Bei dem grossen Risiko, in das sich der Jude durch Ausleihen seines Geldes einliess, darf uns dieser hohe Prozentsatz von  $43\frac{1}{4}$  bzw.  $65\frac{5}{6}\%$ , welcher, da er eben in Wochenraten berechnet wurde, nicht so zum Ausdruck kam, nicht zu auffallend erscheinen, ebensowenig, dass der Jude mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf den baldmöglichen Rückempfang seines Guthabens hinstrebte und infolgedessen für hartherzig galt; andererseits aber waren gerade diese Faktoren die Ursache aller Klagen und Kraftloserklärungen. Beide Thatfachen standen in kausalem Zusammenhange; die eine war die notwendige Folge der anderen. Es war ein fortgesetzter Wellenschlag, wo bald die Ursache zur Wirkung, bald die Wirkung zur Ursache wurde. —

Aus dem Schutze, welchen der Kaiser, besonders während der Kreuzzüge, den Juden gewährt hatte, ent-

Burgern, und ist auch unser gutter Will und Wort, wenn dieselben Burger Arbeit oder Gebrest anget, es sey graben, mauern, zimmern, oder mit welcherlay Gebresten das sey, das sie und die Stat angehöret, das wir in auch zu demselben Gebaw, Arbeit oder was Gebresten sie anget, unser Hilff, Stewr, und Förderung tun sollen nach der Zwelfer Trewe, die derselben Stat geschworen haben. Wer aber ob jemand under uns wer, der jetzund hie ze Ingolstat ist, oder fürbas herkommt, der den Burgern desselben nicht gehorsam wollt sein, und willig, demselben ist die Hantvest, und der Trost, die wir inhaben, von der Burger Gnaden, untröstlich, unhilfflich, und on allen Nutz. Wir verjehen auch welcherlay Arbeit, oder Gebrest, so dieselben Stat, und die Burger anget, da sie uns zofodernt, und da wir unser Hilff oder Stewr zugeben sollen, oder müssen, das die Burger daran nichts überfarend kain Brief, noch Hantvest, die wir inhaben von ir Gnaden, und das derselben Stat und auch den Burgern, das also von uns allen stett, und unzerbrochen beleib. Darüber ze Urkund und Stettigung geben wir in diesen unsern Brief unter des Gutmanns Insigl, da verbinden wir uns all nnder mit Guten trewen Zetun, und zu vollfürn alles das bogeschrieben stet, das geschah, da man zalt von Gottes Geburt 1322 Jar an Sant Görgen Tag.“ (Hübner, Merkwürdigkeiten etc. S. 42).

\*) Die Urkunde lautet: „Wir Ludwig, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, ze allen Zeiten Merer des Reichs etc. verjehen offennlich an disem Brieff, das Wir den weysen Lewten, dem Richter, dem Rat, und der Gemeind ze Ingolstat vnsern lieben getrowen besunder Gnade geton haben, und tun auch mit disem Brieff, das Wir wöllen, das sie alle die Recht gen den Juden ze Ingolstat vnsern lieben Camerknechten, die vnser lieben Burgern ze

Kammer-  
knechte.

wickelte sich das Verhältniss der Kammerknechtschaft. Die Juden wurden als des hl. römischen Reiches Kammerknechte als das unmittelbare Eigentum des Kaisers betrachtet. Nur er hatte über das Recht, Juden zu halten, zu bestimmen, und jeder weltliche oder geistliche Fürst bedurfte zur Aufnahme von Juden seiner besonderen Erlaubnis. Dafür bekam der Kaiser — seit 1342 — alljährlich den sogenannten goldenen Opferpfennig, etwa einen Gulden von jedem Juden und jeder Jüdin über 12 Jahre, gleichviel wo und unter welchen Herrn sie ihren Schutz hatten. Ausserdem bezog er die halbe Judensteuer, d. h. die Hälfte von dem, was die Juden den Landesherrn zu zahlen hatten, und eine Krönungssteuer. „Jeder Kaiser, der gekrönt wird,“ sagt eine Gesetzessammlung damaliger Zeit, „mag den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie töten, bis auf eine Anzahl, die lützel (klein) sein soll, um ein Gedächtnis zu erhalten. Doch sei der gemeinen Jüdischheit im Reiche die „Freiheit“ gegeben, dass sie jeweils, bei jedem Kaiser mit dem dritten Teile ihres Vermögens Leib, Leben und übrige Habe auslösen könne.“ \*) —

Trotz der Kammerknechtschaft und des Judenschutzes waren die Juden überall recht- und schutzlos und häufigen Verfolgungen preisgegeben, weil sie eben in die Hand der Bürgerschaft gegeben waren, und daher ganz von der Willkür derselben abhingen. Die verschiedensten Verbrechen wurden ihnen zur Last gelegt,

München gen den Juden doselbs habend, also das sie von dem pfund Pfennig ze Wucher, von der Wuchen zwen Pfennig geben sollen, und nicht mer, und die Auslewte drey, davon wöllen und gebieten Wir allen Juden ze Ingolstat vnsern lieben Camerknechten vestiglichen und ernstlichen bey vnsern Hulden, das sie die egenanten vnser Burger ze Ingolstat, noch Auslewte nicht fürbas tringen in kain weys. Auch wöllen Wir, das sie alle die Recht habend, gen den Juden ze Ingolstat, die die Burger habend ze München gen den Juden doselbst, wie die genannt sind, und wöllen nicht, das In die yemand überfär in kain weys. Darüber ze Vrkund geben Wir In diesen Brief, versiegelten mit vnserm Kayserlichen Insiegel, der geben ist ze Ingolstat des Erichtags vor Sant Vrbanstag nach Cristus Geburt 1340 in dem sechs und zwainzigsten Jare Vnsers Reichs, und in dem drezehenden des Kaiserthums.“ (Hübner, Merkwürdigkeiten etc. S. 164).

\*) Steub, Altbayrische Culturbilder, S. 95.

um nicht bloss Einzelne, sondern ganze Gemeinden mit Todesstrafe oder Verbannung heimzusuchen. Die boshafteste und zugleich lächerlichste Beschuldigung war die Tötung von Christenkindern, um deren Blut zur Bereitung der Osterkuchen (Mazzos) zu gebrauchen. Zu dem Morde der Christenkinder kam der Vorwurf, dass die Juden Hostien durchstoehen und zerstampft hätten, und dass wunderbarer Weise Blut in grosser Menge herausgeflossen sei. Auf Grund dieses Vorwurfes brach z. B. im Jahre 1337 die wütendste und in der bayerischen Geschichte bekannteste Judenverfolgung in Deggendorf a. D. aus, welche sich über verschiedene Länder verbreitete und Tausenden von Juden das Leben kostete.\*) Als im Jahre 1348 die asiatische Pest unter dem Namen „der schwarze Tod“ über alle Länder Europas gezogen kam, wurde überall die Beschuldigung laut: Die Juden hätten die Brunnen, sogar die Donau und den Rhein vergiftet. Auch dieser Wahn wurde geglaubt. „Schauderhaft war die Pest, schauderhafter noch die Wirkung des Aber-

\*) Bezeichnend ist eine Urkunde Herzog Heinrichs von Landshut vom Jahre 1333, in welcher er den Deggendorfer Bürgern seine und seines Landes Huld gar und gänzlich gibt, darum, dass sie seine Juden zu Deggendorf verbrannt und verderbt haben. Dieselbe lautet: „Wir Heinrich von Gottes Gnaden Pfalzgrave zu Rein, und Herzog in Bayrn bekennen offenbar in diesem Brief, und tun kunt allen den, die ihn sehend oder hörend lesen, dass wir Conrad dem Freyberger unserm Ritter, dem Rath und der Gemein, armen und reichen unser Stadt zu Deckendorf unser und unser Landes Huld gar und gänzlich haben gegeben darumb, dass sie unsere Juden zu Deckendorf verbrannt und verderbt haben, darzu wollen wir, was sie denselben Juden genommen haben, oder was dern in ihr Gewalt sey kommen, heimlich oder öffentlich dass ja diss alles also soll bleiben, und darzu, was auch sie denselben Juden gelten sollen, darumb die Juden wegen Pfand, Brieff, oder andere Urkunden von je umb hetten, oder dass sie je stünsten sollten gelten, dasselb Gelt soll alles ab seyn, und sollen darumb gänzlich ledig seyn von uns und von allen Leuten. Der drey Sachen sollen sie moiglich an ir Leib und Gut gehn ums gehn, unsern Erben und Nachkommen und allen unsern Ambtleuten unentgolten bleiben. Und sollen auch darumb ewiglich von uns, unseren Erben, und von allen unseren Ambtleuten unangesprochen und unbeschwärt bleiben. Dass ja das alles stett, ganz und unzerbrochen bleib, darüber zu einom Urkund geben wir je den Brief versiegelt mit unsern Insiegel. Der ist gegeben zu Landshut, da von Christus Geburt waren dreyzehnhundert Jar, darnach in dem acht und dreissigsten Jar, des Mitichen von S. Galli Tag.“ (Aretin, Geschichte d. Juden in Bayern, S. 29.)

glaubens. Eine Stadt sagte es der andern wieder. In frommer Raserei mordete aller Orten das Volk. Bei Tausenden wurden die zerstreuten Nachkommen Israels erschlagen, gepöbelt, verbrannt, ersäuft, geröstet; bei Tausenden starben sie auf der Flucht in Wäldern und Einöden Hungers. Mitleid gegen alle Menschen war Pflicht, aber gegen Mosis Bekenner entehrend.“\*) — Auch aus Ingolstadt wurden

1349 die Juden im Jahre 1349 vertrieben. Nur die freie Reichsstadt Regensburg zeichnete sich vor allen andern Städten aus: sie beschirmte die Juden, welche innerhalb ihrer Mauern wohnten und hielt das gemeine Volk, welches sich nicht gesehnt hätte, seine blinde Wut an den verhassten Juden auszulassen, vom Morde ab\*\*). „zu sonderbarem Ruf ihrer Stadt“, wie der Mönch Eberhard von Altdorf eigens bemerkt.\*\*\*) Nach Regensburg wandten sich darum wohl auch die aus Ingolstadt Vertriebenen, schon deshalb, weil sie gleich den meisten Gemeinden Ober- und Niederbayerns unter das Oberrathinat dortselbst gehörten und auch ihre Toten dorthin begruben. Bischof Niklas von Regensburg erteilte nämlich im Jahre 1325 den Juden Ober- und Niederbayerns die Freiheit, ihre Toten zollfrei zum Regensburger Friedhof zu bringen, während vor dem Jahre 1325 die nach Regensburg gebrachten Toten gleich einer Ware beim bischöflichen Mautante verzollt werden mußten.\*\*\*\*) —

Die Juden waren in den meisten Gegenden Deutschlands vernichtet. Die Städte und Landesherren theilten sich in die ihnen abgenommene Beute, und für

\*) Zschocke, Heinrich, Bayrische Geschichte, III. S. 257 u. IV. S. 8.

\*\*) Der Rath und die Besten der Gemeine kamen durch ihrer Stadt Freiheit und Ehre überein, ihre Treue in Eides Weise zu geben Herrn Pertold dem Ergoltspach, ihrem Meister, dass sie die Juden hie zu Regensburg beschirmen und befrieden wollen, als vero ihr Leib und Gut werd (währt) treulich ohne Gefährde u. s. w. (Der Stadt Regensburg Schutzbrief f. d. Juden 1349.) Gemeiner, Regensburgische Chronik, II. S. 57.

\*\*\*) Steub, Altbayr. Culturbilder, S. 81.

\*\*\*\*) Schuegraf, Die Juden in Regensburg, S. 14.

Alles, was geschehen war, verhiess der Kaiser Verzeihung. —

Die Städte waren infolge der Wirren der Jahre 1348/49 zerstört oder verarmt. Handel und Gewerbe lagen darnieder. Alle Kassen waren leer. Ueberall herrschte grosse Not. Um nun den leeren Kassen neue Mittel zuzuführen und dem darniederliegenden Handel aufzuhelfen, kamen Fürsten und Städte auf den Gedanken, die Juden als kräftige Steuerzahler und wichtige Faktoren des Handels wieder aufzunehmen. Man öffnete ihnen daher gerne wieder die Thore, die ihnen verschlossen bleiben sollten, und überall, wo früher jüdische Gemeinden bestanden, liessen Juden sich wieder nieder. Man liess ihnen Zeit, um sich zu erholen und neue Schätze zu sammeln — und neue Leiden zu ertragen. —

Ludwig der Bayer starb am 11. Oktober 1347. Seine 6 Söhne beschlossen, gemeinschaftlich die Regierung zu führen. Stephan mit der Haft, der zweite Sohn Ludwigs, erliess am 13. Juni 1349 eine Urkunde, durch welche alle Schuldbriefe der Juden in Ingolstadt für kraftlos erklärt wurden. \*) Das alte Lied wiederholt sich. Die Juden werden aufgenommen; sie geben Vorschüsse und kommen durch vielerlei Geldgeschäfte in Verknüpfung mit Fürsten und Volk. Bei dem hohen Zinsfuss wachsen die Schulden rasch an und werden drückend; der Jude ist nur auf sich

1349

Die Schuldbriefe der Juden werden durch Herzog Stephan für kraftlos erklärt.

\*) Sie lautet: „Wir Stephan, von Gottes Gnaden Pfalzgrave bey Rein, und Herzog in Bairn etc. Bekennen offentlichen mit diesem Brieff, das wir den weysen Lewten dem Rat, und den Burgern gemainlichen ze Ingolstat vnnsern lieben getrewen die Gnad geton haben, das Wir wollen, was Brieff, oder Hantvest die Juden ze Ingolstat bis auff dison heutigen Tag gehabt haben, die yezo verlorn, oder entfürst sind, ob die fürbas nach dem hewtigen Tag gezaigt wurden, das die kain Crafft noch Macht haben sollen, wann Wir sie abgenomen haben, und nemen sie auch ab mit disem Brieff, und gebieten vnnsern Viztumben, und allen andern vnnsern Ambtlewten, das sie auff die vorgenannten Brieff und Hantvest, wa die von der Juden wegen gezaigt werden, nicht richten, noch yeman gestatten zu richten bey vnnsern Hulden. Ze Vrkund dis Brieffs der geben ist ze Ingolstat an Sant Anthoni Tag Anno Domini Millesimo tricentesimo XL. nono.“ (Hübner, Merkwürdigkeiten etc. S. 165.)

selber angewiesen; er kann nicht lange stunden und muss oft hart vorgehen; die Klagen häufen sich, und das Ende vom Lied ist: Annullation aller Schuldscheine, wenn nicht noch Schlimmeres! —

Die Brüder änderten bald ihren Entschluss, gemeinschaftlich zu regieren; sie teilten daher am 13. September 1349 ihr väterliches Erbe und Oberbayern, also auch Ingolstadt, verblieb dem ältesten Sohne Ludwig, dem 1352 Brandenburger. Dieser erneuerte im Jahre 1352 die von seinem Bruder Stephan erlassene, jedenfalls aber nicht überall bekannt gewordene und daher nur vereinzelt durchgeführte Verordnung, kraft welcher alle Schuldbriefe der Juden für nichtig erklärt wurden.\*)  
 Dieses Vorgehen Ludwigs des Brandenburgers gegen die Juden ist deshalb um so bemerkenswerter, als er sich selbst gar nicht so lange vorher in einem freundlichen Briefe von Ingolstadt aus an die Münchner Judenschaft wendet, sie möchten ihm doch seinen Gaul, den er in München beim Kappler oder Kaltenegger für Zehrung als Pfand gelassen, in ihrer Güte auslösen und gen Ingolstadt schicken. „Auf seine immergetreuen christlichen Grossbrauer, Juweliere, Apotheker, Spezereihändler u. s. w. scheint er also nicht so viel Verlass gehabt zu haben, als auf die schalkhaften Juden,“ bemerkt hierzu der Chronist.\*\*)

Wohl als Gegenleistung für die Kraftloserklärung ihrer Schuldscheine wird den Juden im Jahre 1358

\*) Sie lautet: „Wir Ludwig von Gottes Gnaden Marggraven ze Brandenburg und ze Lusitz, Pfalzgraf bey Rein, Hertzog in Bairn, und in Kerndten, Graf ze Tirol und ze Görz etc. Bekennen offenlichen mit disem Brieff, das Wir durch besunder Gnad, und Gunst, die Wir haben zu den weysen Lewten dem Rat, und den Burgern gemainlichen ze Ingolstat, und auch durch die getrowen und willigen Dienst die sie Vnns allefart nach Vnnserm Willen erzaigent, ledig und los gesagt haben, aller der alten Schuld und Burgschaft, der sie den Juden schuldig sind, und gebunden, und wollen, das sie dicselben alt Judenbrieff den vorgenannten Vnnsern Burgern kain Schaden bringen. Mit Urkund des Brieffs, der geben ist ze München nach Gottes Geburt drowzehenhundert, und in dem zway und fünfzigisten Jar an Sant Bartholomeus Abend.“ (Hübner, Merkwürdigkeiten etc. S. 166.)

\*\*) Steub, Altbayr. Culturbilder S. 54.

durch den Herzog gestattet, nach dem Gutachten von 1358 vier ortsangehörigen Juden Wohnung in der Stadt zu nehmen; dagegen müssten diejenigen Juden, welche dem Rat nicht genehm sind, dieselbe verlassen.\*) — Den Juden wird wieder erlaubt, in Ingolstadt Wohnung zu nehmen.

In einer älteren Chronik\*\*) wird im Jahre 1360 „der Judenturm nächst der Rossschwemme an der Schutter“ als ein Grenzpunkt der Stadt bezeichnet. Welchem Zwecke dieser Judenturm, welcher den südwestlichen Winkel der Stadtmauer bildete, diente, oder welchem Anlasse er seinen Namen verdankt, ist aus den vorhandenen Judenturm.

Aufzeichnungen nicht ersichtlich. Vermuthlich wurde er so genannt, weil die an der Synagoge beginnende Judengasse in seiner Nähe endete. Es wäre aber auch denkbar, dass er für kürzere oder längere Zeit jüdischen Familien Obdach geboten und darum seinen Beinamen erhalten hätte. Am 1. Dezember 1694 wurde beschlossen, den Judenturm abzubrechen und die Steine an den Tafelneierbräu zu verkaufen. An seiner Stelle steht nun das Haus No. 407 (= Schaffbräustr. No. 13). \*\*\*) —

Herzog Ludwig der Brandenburger starb im Jahre 1361. Ihm folgte sein Sohn Meinhard, der aber schon nach einer zweijährigen Regierung starb. Nach diesem kam Oberbayern an Herzog Stephan von Niederbayern. Derselbe erliess im Jahre 1366 einen Freiheitsbrief, gemäss welchem kein fremder Handelsmann in der Stadt Tuch nach der Elle ausschneiden dürfe, ausser

\*) An betr. Stelle heisst es: „— — — Es ist auch mer erfunden, das alle die Juden, die ze Ingolstat Wonung wollend haben, das sie das tun sollend nach des Rats Rat, und nach erbig vier Juden Rat, die auch wesentlich da gesessen sind. Vnd welcher Jud, es wer Fraw oder Man, der Stat nicht erfugt, den mag der Rat, die dann des Rats sind, wohl urlaben ze farn von der Stat, nach den Aiden, und sie gesworen haben mit sambt der Gemein Gunst, und Rat ain bessers erfunden, dann vorgeschrieben statt, so mügen sie es wol verkern, und verendern. Und das die obgeschriben Artikel all also erfunden und herkomen sein von Wort ze Wort, darumb ze einer Stettigkeit hat der vorgenannt Herr Degenhart der Hofar sein Insigl auff disen Brieff ze Ruck getruckt, Datum Anno Domini tausend drehundert quinquagesimo octavo Dominica prius Michaelis.“ (Hübner, Merkwürdigkeiten etc. S. 97.)

\*\*) Schmid, D., Kurtzer Entwurf einer Ingolstädtischen Chronick, S. 30.

\*\*\*) Ostermair, Beiträge zur Geschichte der Stadt Ingolstadt und ihrer Umgebung. S. 128.

an den Jahrmärkten und Freyungen. \*) Herzog Stephan hatte schon im Jahre 1368 seine beiden älteren Söhne, Stephan und Friedrich, zu Mitregenten eingesetzt. Von 1373 Stephan, dem jüngeren, erscheint im Jahre 1373 ein Erlass, in welchem für das ganze Land Oberbayern die jüngere Erlässt Verordnungen zuhalten sind. \*\*) In dieser Urkunde werden zunächst Gunsten der Juden Oberbayerns alle beim Pfandleihen und -lösen vorkommenden Fälle in äusserst humaner Weise geregelt. Ferner wird in derselben bestimmt, dass vor Gericht des Juden Recht in der gleichen Weise gewahrt werden solle, wie das Recht des Nichtjuden. Die Justiz sei unbestechlich und urteile nicht nach Ansehen der Person oder nach Ansehen des Glaubens. Für das Vergehen eines einzelnen

\*) Gerstner, J., Geschichte der Stadt Ingolstadt, S. 53.

\*\*) Ain sundre Freyhait den Juden gegeben mit vil und mancherlay ausgetruckten Artickeln, so sich mit versatzung der Pfand und andern in der versatzung der Judischait gebürt, die nach ordnung irer Statut, und nach allem irem Wesen wol geformirt sein, wie auch von andern Ordnungen.

Wir Stephan der jünger von Gottes gnaden Pfalntzgraf bey Rein, Herzog in Bairn, Graf ze Tirol, und ze Görz, Vogt der Gotzhawser Aglay, Tricnt, und Brixsen etc. bekennen offentlich mit dem Brieff, und tun kunt allen den, die In ansehend, hörnd, oder lesent, das Wir den Juden gemaineklichen, die in Vnsern Lannd ze Obern Bairn sizend, und noch darein komend, die Gnad und Recht gesezt, als hernach geschriben stet, geben haben. Des Ersten wollen Wir, ob ain Crist ainem Juden, oder ainer Jüdin ain pfaund sezt umb etwievil Gelts, wann es dann der Crist wolt lösen, das er dann teth, es stund als vil Gelts nichts, als der Jud oder die Jüdin sprech, was dann der Jud oder die Jüdin mit Irm Aid auff die pfaund bestetent, das soll In der Crist geben zehaund mit pfaund oder mit pfening on als verziehen. Es wer dann, das der Crist gen dem Juden oder gen der Jüdin war nöcht gemachen mit ainem glabhaftigen Cristen, und mit ainem unversprochen Juden, das das pfaund nicht mer stund, dann als der Crist für hett geben, des soll der Crist geniessen. Wer aber, das der Jud, gen dem die Sag wer gescheen, war nöcht gemachen, das der Jud ain versprochner Jud wer gewesen, mit zwaiaen andern glabhaftigen Juden, derselb Jud, der da ain versprochner Jud wer gewesen, das soll derselb Jud büssen, und sollen sein die andern Juden gen Vnsern Gnaden und Vnsern Richtern onentgolten. Darzu mögen die Juden oder die Jüdin alles Gut, wie das genaunt ist, wol einnemen, und Ir pfening darauff leyhen, on unzermist Kelch, und plutig Gewand, und ungewinroz Getraid. Wirt ainem Juden, oder ainer Jüdin ain verstolen Gut, oder ain gewannt, oder was es ist, gesezt, oder sie kauffen es, und findet man das in

Juden dürfe nicht die Gesamtheit verantwortlich gemacht werden. Kein Richter solle einen Juden zwingen, an einem jüdischen Festtage vor Gericht zu erscheinen. Des Juden Eid müsse in der gleichen Weise respektiert

Ir gewalt, und kumbt das Mensch, es sey Fraw oder Man, des es gewese ist, dem soll man es zelösen geben umb das, darumb er es kauft hat, oder darumb es Im gesetzt ist, und umb den Schaden, der darauff ist gegangen, und enmag der Crist den Juden noch die Jüdin nicht benöten, das er Im den nonn oder sag, der Im das Gut oder das Pfand gesetzt hat, oder geantwurt. Wurt ainem Juden oder Jüdin ain pfand von ainm Cristen gesetzt, so mügen des Cristens Gelter die Ueberteuerung in des Juden, oder in der Jüdin Gewalt nicht verbieten. Ist, das ain Jud, oder ain Jüdin ain pfandd für ain Käwß, oder für ain Kewflin legt, und kumbt ainer oder aine, und verbewt, oder verfacht dasselb pfandd vor dem Verkauffer, so mag es der Kewfel oder Kewflin dem Juden wol hin wider hain antwurten, oder der Jüdin, und beleibt es gen dem Richter on Schaden, Doch soll der Kewß oder die Kewflin nennen, wer Im das pfandd für hab gelegt. Darzu wer, ob ain Crist ainem Juden oder ainer Jüdin ain pfand setz, und glebt Im darzu, und liess das pfandd als lang sten, das es des Gesuchs nicht mög ertragen, und liess es hingeben, und wolt sich trösten, das das pfandd so gut nicht stund und wolt dem Juden oder der Jüdin die übertewrung nicht geben, und laugent auch, das er zu dem pfandd nicht gehaissen hott, darumb soll der Jud oder die Jüdin der Cristen Recht umb nemen, er mag dann geweysen als recht ist, das er Im zu dem pfandd gehaissen hab. Verkauft ain Jud oder ain Jüdin ain pfandd, welcherlay das ist, das Im gesetzt, es sey Ross, Rinder, oder welcherlay pfandd das ist, als der Stat Recht ist, da der Jud und die Jüdin gesessen ist, und wolt des der Crist nicht glawben, der es gesetzt hatt, so mag der Jud oder die Jüdin bestetten mit Ir Aid, als Ir Recht stet, das sie mit den pfandden gefarn hab, als pfandes und der Stat Recht ist, und soll des den Cristen genügen, und In nicht verrer zesaig getreiben. Wenn auch ainem Juden oder ainer Jüdin ain aid ertailt wurt vor dem Rechten, den soll er tun auff Herr Moyses Buch, und soll sein Hand legen in das Buch, und soll also jhehen bey der Er, die Got gab Herrn Moyses auf dem Berg Sinay, das dem also sey, das der Jud oder die Jüdin für hat geben, da soll sich der Crist an lassen bentügen. Wir wollen auch, welcherlay Sach ainem Juden oder ainer Jüdin an dem Rechten ertailt wirt, das In nicht wolgefellt, des hatt der Jud oder Jüdin vollen Gewalt für Vnns zedingen, sie haben volgman oder nicht, und wenn es da gericht wurt, also soll es der Crist, und der Jud stet haben. Man soll auch yeder Jüdin die ain Wittib ist, und nicht Mannes hat, und die für Gericht kombt, ainen Anweyser geben. Wart ainem Juden oder ainer Jüdin ain pfand gesetzt, und wurt das ongeverd verlorn, und wurt darumb für Recht bracht, so soll dem Juden und der Jüdin ain Tag geben werden, auff drey vierzehen Tag auf Ir aid, das sie sich erfarn, wie das pfandd verlorn sey, und kumbt dann der Jud oder die Jüdin für das Recht, und bestetend mit Ir Aid als vorgeschriben stet, das das pfandd ongeverlich verlorn sey, damit soll der Jud und die Jüdin ledig seyn, und verlewst der Jud und die Jüdin Hawbtgut

werden wie der Eid eines Andersgläubigen. Jüdischen Witwen solle vor Gericht von Amtes wegen ein Rechtsbeistand zugewiesen werden. Zur Abgabe von Zöllen, Steuern und Gefällen sollen Juden und Nichtjuden in

und Gesuch und der Crist die Uebertewrung. Kumbt ain Jud oder ain Jüdin in ain Buss, oder in ain Inzicht, des soll der Jud, oder die Jüdin die Tat, und die Inzicht bessern, und sollen die andern Juden gen Vnsern Gnaden unentgolten sein. Und welcherlay Tat ain Jud oder ain Jüdin tut, wie die genannt sind, da sollen Wir noch der Richter, noch niemand sie nicht höher bessern, noch büssen, dann als ander Burger Recht ist in der Stat, da es Im geschieht. Kaufft ain Jud oder ain Jüdin ain Ross, oder ain Rint, oder ander Vieh, oder leyhent Ir pfening darauff, und gebend das wider hin, den sollen sie gewer sein als verr Schopf und Zagel gelanngt, und soll man kainen Schuß hintz In ertailen. Auch wollen Wir, wa die Juden Brieff haben oder Schuld, da sie nicht Brieff umb hetten, das man In anlangen wer, da sollen sie umb pfenden ongericht, und sollen des onentgolten sein. Es sollen auch die Juden mit Zoll und mit Fürbieten alle die Recht haben, die ander Vnser Burger habent in Stet, Märkten, oder Dörffern, da sie gegessen sein. Auch sollen der Juden Gest, die Juden seint, in Vnserm Landd kommend, wa die saind, alle die Recht haben, die der Cristen Gest habent. Es soll auch niemand kainen Juden oder Jüdin an Im Feirtag weder Nachts noch morgens für Recht icht pringen, noch fürgeboten. Wir haben In auch die Gnad goten, das Wir wöllen, was ain Crist hintz ainem Juden oder Jüdin zeschaffen hab, es sey hintz Leib oder hintz gut, das der Crist den Juden nicht überwinden mag noch en soll dann mit Erbergen unversprochen Cristen und Juden, mag er des nicht getun, so soll er des Juden Aid dafür nemen. Sturb auch ain Jud, und lat hinder Im Weib und Kind, und ander Erben, so mag Weib und Kind, und die Erben mit dem Gelt, das man Im soll und mit den pfunden gefarn in aller der Mass, als der Jud selber tet, ob er lebte. Wer auch, das ain unuzer Krieg zwischen den Juden und dem Landd anferstund, in welcher Stat das wer, das sollen die andern Juden under In selber understeen und richten on des Richters Vrlab, und sollen sein gen dem Richter nicht entgolten, ob halt dem Richter geclagt wurd an als vil, ob der Jud Vnus selber elagt, so mügen Wir sie darumb wol bessern, ob Vnus deweht, ob Besserung und Buss verdient habent. Auch sollen Wir den Juden niem and freien weder in Steten, noch in Märkten, noch auff dem Gäw, sie sein edel oder unedel, umb Gelt. Auch soll niemand, er sey edel oder unedel höher oder nider sprechen, noch ander Lewt wider die vorgeannten Vnser Gnad und Recht nicht ertailen, und wer darwider ertailtet, der tet wider Vnus, und sollten auch sein die Juden an Im Rechten kain Entgelt-nuss haben. Wir wollen auch alle die Juden und Jüdin, die in Vnserm Landd sizend, oder noch sesshaft werdent, oder andere Juden, die durch das Landd gend, gestweiss, welcherlay sie fürnd, treibend, oder tragend, das sie daryon weder von Leib noch von Gut nicht mer ze Zoll geben, dann als ander Cristen tund, und gebend an den Steten, da man durch Recht zollen soll. Stirbt ain Jud oder Jüdin, wa das ist in Vnserm Landd, so mügen und

gleicher Weise herangezogen werden. Der fremde Jude solle das gleiche Gastrecht genießen wie der fremde Andersgläubige. Dem jüdischen Händler sei gestattet, mit seiner Ware von einem Orte zum andern zu ziehen und Märkte zu besuchen. Der Bestattung von jüdischen Leichen sollen keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden; die hinterbliebenen Witwen, Waisen und sonstigen Erben können in alle Rechte des Erblassers eintreten. Aus einer Bestimmung über Viehwährungsgewährung geht hervor, dass schon damals neben dem Warenhandel auch der Viehhandel von Juden betrieben worden ist. — Ob die verschiedenen Paragraphen dieses von grösster Toleranz zeigenden und daher sehr vereinzelt dastehenden Erlasses allgemein bekannt geworden und überall durchgeführt worden sind, und ob sie sehr lange in Kraft waren, lässt sich mit Sicherheit nicht nachweisen. Nach einer von demselben Herzog Stephan

-----  
sollen die andern Juden wol fürn und senden wabin sie wollen hintz andern Juden freythoven, da sie In begraben wöllend, und sollen Wir noch kain Vnser Amptmann noch Gewalt sie nicht irren noch hindern daran weder mit Zoll, noch mit kainen Sachen, noch den Toten noch den Lebentigen, die mit In farend, reittend, gend, sie sein Cristen oder Juden. Vnd wollen auch, das die Juden sollen Gewalt haben zeziehen von ainer Stat in die andren, in Märkt in Vnserm Land wabin sie wöllend, und daran soll sie niemand irren in kain Weys. Vnd soll man irs Guts geholfen sein, und Ir Leib und Gut vier Meil hindan zebeglaitten. Wir wollen auch, das kain Vnser Amptmann oder Richter die Juden überfarn mit kainer Stewr. Vnd des ze ainem Verkund des alles das vorgeschriben stet, so haben Wir In disen Brieff geben versigelt mit Vnserm Insigel. So vergich Ich Erasm der Wolfstainer ze den Zeitten Pfleger zu Pfaffenhoven, und auch die Burger all gemainlich doselbs offentlich mit disem Brieff, für Vnns und für alle Vnser Erben. Das Wir alle die pund, die vorgeschriben sein und gesetzt, und die Vnser Herr in seinem Lannd gesetzt hat, und auch von seinen Gnaden Vnns ze ainer fürdrung dieselben obgenannten Roht und Gesez Vnsern Juden ze Pfaffenhoven derselben obgenannten Recht geholfen sein sollen getrewlich, die yezund da sizend oder noch darkommend, geben hatt mit disem Brieff, das Wir und all Vnser Erben mit Vnser Herrm Gnad, all Vnser Juden ze Pfaffenhoven, derselben obgenannten Recht geholfen sein sollen trewlich wa In des Not beschicht, on alles Gever. Vnd des ze ainer Sicherhait hon ich egenannter Erasm Wolfstainer, und Wir die Burger doselben Vnsern Insigel an den Brieff auch gehangen, des Wir sie versprechen und beschirmen sollen, als verr Wir mügen on alles Gever, der geben ist nach Cristus Geburt drewzehenhundert darnach in dem drew und siebenzigisten Jar an Sant Martins Tag. (Privilegienbuch, S. 132 ff.)

1382 im Jahre 1382 erschienenen Verordnung haben die Die Schuld-  
<sup>schuldscheine der</sup> Juden müssen jährlich er-  
<sup>neuert</sup> werden. schuld-scheine der Juden nur dann Gültigkeit, wenn sie von Jahr zu Jahr erneuert werden; ebenso werden Pfleger und Rat zu Ingolstadt wiederholt ermächtigt, Juden, welche unredlich oder wider das Stadtrecht leben, aus der Stadt zu verweisen.\*) —

Im Jahre 1384 fanden in ganz Schwaben und Franken grauenhafte Judenverfolgungen statt, in deren Folge auch die Juden aus Ingolstadt flüchten

\*) Der Erlass sagt: „Wir Stephan von Gottes Gnaden Pfalnzgrave bey Rein, und Herzog in Bairn etc. Bekennen offentlichen an dem Brieff, und tun kunt allen die In ansehen, oder hörnd lesen, das Wir angesehen haben den grossen bresten, die vnnsere lieb getrew die Burger gemainlich vnnsere Stat ze Ingolstat nach alter Brieff vordrung bishero genomen habend, und auch teglich nemend, oder neuen möchten, und darumb haben Wir denselben vnnsere lieben getrewen die Gnad und fürdrung geton, und tun auch mit dem Brieff, das Wir mainen und wöllen vestiglich bey vnnsere Huldin, das alle die Juden, die yezo ze Ingolstat sind, oder fürbas wissentlich dahin kommend, all Ir Brieff, die sie umb schuld und von Gelts wegen von vnnsere Burgern doselben, oder von andern Lewten auff dem Landd yezo innhabend, oder fürbas gewinnet von dem Tag, und von dem Datum, als dieselben Brieff lautent und sagen, alle Jar verendern, und vernewen sollend, ob sie das nicht teten, so sollend dieselben Ir Brieff tod sein, und kain Craft haben, es wer dann ob Ir Recht verzogen, und gelengert wurd, und sie das mit dem Richter, oder mit Gerichtsbrief weysen möchten, so sollen Ir Brieff Craft haben als lannig bis sie dieselben Ir Schuld einpringen mit dem Rechten vor vnnsere Richter ze Ingolstat, und das sollen sie dann tun ongeverlichen, und on alles verziehen. Auch mainen und wollen Wir das all die Juden, die yezo ze Ingolstadt sind, oder bishero da wesentlichen gesessen sind gewesen, all Ir alt Brieff, die sie von vnnsere Burgern doselben habend, zwischen hie und Sant Michels Tag, der nu schierst kumbt, weysen, und fürpringen, und Ir Schuld mit dem Rechten da fordern sollent, welche das nicht teten, und Ir Brieff lennger behielten, und verschwigen, so sollent dieselben Ir Brieff fürbas tod sein, und kain Craftt haben. Es wer dann, ob Ir Recht verzogen wurd, oder gelengert, so soll es besten, als vor umb die Brieff geschriben stat. Wir haben auch den obengenannten vnnsere lieben getrewen ze Ingolstat die Gnad geton, ob yemand under den Juden daselben unredlich lebt, das wider der Stat Recht, und gut Gewonhait war, das sie mit sambt vnnsere Pfleger derselben die Juden darumb bessern, oder urlaben mügen von der Stat zefarn. Vnd des sollen sie dann gen Vnns kain entgelt nuss haben. Vnd des ze Urkund geben Wir In den Brieff mit Vnnsere anhangenden Insigel versigelten, der geben ist ze Ingolstat des neechsten Erichtags vor Sant Veits tag, da man zalt von Cristi Geburt drew-zehnhundert, darnach in dem zway und achzigsten Jare.“ (Hübner, Merkwürdigkeiten etc. S. 168).

mussten. Dieses Mal wandten sich die letztgenannten grösstenteils nach Nürnberg. Denn in dem Judenzinsbuch der Stadt Nürnberg sind unter dem 29. September 1384 5 Juden aus Ingolstadt mit Namen aufgeführt, — darunter auch der Vorsänger Jakob —, welche alle Jahr 10 bis 26 Gulden Judensteuer zu bezahlen hatten und verschiedene Jahre hindurch auch bezahlt haben.\*) In welcher Weise sich die aus Ingolstadt geflohenen Juden gerächt haben sollen, erzählt folgende, die Volkstimmung charakterisierende **Sage**: „Die ob ihrer Vertreibung wütigen Juden stahlen aus der Kapelle, welche an Stelle ihrer Synagoge entstand, das wunderreiche Gnadenbild, insgemein die Schuttermuttergottes genannt, und versteckten es, nachdem sie ihm den Kopf abgeschnitten, die Donau aufwärts an einem heimlichen Ort am Gestade. Nach nicht langer Zeit aber, siehe, da schwamm das Muttergottesbild mit abgeschnittenem Kopfe von freien Stücken die Donau herab, in die Schutter hinein, sich nächst an die Kapelle anlegend. Darob entstand ein Jubelgeschrei in der ganzen Stadt, so man seit Menschengedenken sich nicht erinnern mochte. Es flossen reichliche Gaben und Opfer. Die Kapelle ward nun zur Kirche erweitert. An der Decke (der heutigen Franziskanerkirche) aber ist die ganze Geschichte des Wunders abgebildet zu schauen.“\*\*) —

1384  
Die Juden  
müssen zum  
2. Male  
Ingolstadt  
verlassen.

Im Jahre 1397 schenkte Herzog Stephan der Knäuffel die Synagoge und den Judenhof der Stadt, damit daraus und darauf eine neue Kapelle erbaut werde. In letzterer sollen drei Messen, die er schon früher aus der Stadtsteuer gestiftet, gehalten werden.\*\*\*) —

1397  
Herzog Stephan  
schenkt der  
Stadt die  
Synagoge,  
damit an  
deren Stelle  
eine Kapelle  
erbaut werde.

\*) Stern Moritz, Nürnberg im Mittelalter, S. 38.

\*\*) Gemminger, L., Das alte Ingolstadt, S. 15; Vgl. auch: Schmid, D., Kurtzer Entwurf einer Ingolstädtischen Chronick. S. 31.

\*\*\*) Stifftbrieff der Cappellen Vnnsrer lieben Frawen vff der Schutter: „Wir Stephan von Gottes Gnaden Pfalnzgrav bey Rein, und Herzog in Bairn etc. Bekennen offennlich mit dem Brieff für Vnns und Vnnsrer Erben und Nachkommen, das Wir angesehen haben die vergenecklichen Zeitt aller irdischer Ding und die beileiblich und himlischen, das pillich ain jeglich Cristenmensch auff ewigs bedeneckt in Entweichnuss der unbeleibenden. Wann Wir nu newlich drey ewig Mess gestift haben aus Vnnsrer Stat Stewr ze Ingolstat,

Nach den Ratsbüchern der Stadt Nürnberg sind vom 31. Juli bis 28. August 1409 verschiedene Juden von dort ausgewiesen worden. Unter Letzteren sind etliche Nachkommen von den im Jahre 1384 aus Ingolstadt eingewanderten Juden.\*) Da nun zu Anfang des 15. Jahrhunderts auch in Ingolstadt wieder Juden ansässig sind, so ist es wahrscheinlich, dass die aus Nürnberg Verwiesenen ebenfalls nach Ingolstadt zurückgekehrt sind. In dem sog. „Saalbuch“ findet sich unter den Einkünften des Herzogs Ludwigs des Bärtigen (1413—1443) eine Nota aller Juden in des Herzogs Land vom Jahre 1416. Nach dieser haben 31 Juden zusammen 320 ungarische oder 384 rheinische Gulden „Judengeld“\*\*) an die herzogliche Kasse jährlich zu entrichten. Unter den 31 Juden sind 10 in Ingolstadt wohnende mit Namen aufgeführt.\*\*\*) —

Herzog Ludwig der Bärtige lebte seit vielen Jahren

die man bisher gehabt hatt in der Pfarrkirchen deselben, und nu auch die Juden von derselben Vnser Stat entwichen sind, das die Juden Schul, und etlich Hewser Vnus ledig worden, und verfallen sind; So haben Wir Got ze Lob, und seiner lieben Muter, und allen Hailigen ze Eer, und auch durch vleissig Gebet Vnser lieben getrewen des Rats und der Burger gemainlich ze Ingolstadt, und derselben Vnser Stat ze Wird und Eern, die egenannten Juden Schul, und Judenhof gegeben zu rechten Aigen ain Cappellen daraus, und darauff ze stifften, und ze bawen, die Vnser egenannt lieb getrew der Ratt und die Burger gemaineklich ze Ingolstat stifften, und bawen sollen in Vnser Frawen Eer. — Vnd also mainen und wollen Wir, das solch Vnser Gab und Ordnung ewiglich also bestee und beleib one meniglichs Ierung und windung, trewlich und ongeverde. Verkund diss Brieffs, der geben und mit Vnsern anhangenden Insigel besigelt ist ze München an Suntag nach Sant Margarethen Tag nach Cristi Geburt 1397.“ (Privilegienbuch der Stadt Ingolstadt, S. 86.)

\*) Stern, Moritz, Nürnberg im Mittelalter, S. 247.

\*\*) Ueber das „Juden-Gelt“ heisst es in genanntem Saalbuch: „Item mein Her hat die Juden gefreit und in seinen Schern genommen, also welcher in seinem Land sitzen wil das in der zmn ninsten 10 ungarische Gulden gebn, welcher aber mer vernecht nach der zweier Juden erkennen, die mein Her darüber gesetzt hat der sol auch mer gebn nach seinen Stattn und darauf ist angeschlagen das davon in allen meins Hern Landen ein Jar minder oder mer gevallen sollen bei 384 fl. rh. — Item es sol ein Pfleger zu Inglat alle Jar von jedem Juden daselbs 1 fl. haben und von jeder Witibin ½ fl.“ (Sammelblatt etc. XII. S. 51.)

\*\*\*) Sammelblatt des histor. Vereines in u. für Ingolstadt, XII. S. 50.)

in offener Fehde mit dem Herzoge Heinrich von Bayern — Landshut und einigen andern Fürsten. Diesen Streit schlichtete schliesslich Kaiser Sigmund im Jahre 1429. Herzog Ludwig bekam dabei neben einigen Städten u. a. auch die Juden in Regensburg zugesprochen. Ueber letztere setzte Herzog Ludwig noch im Jahre 1429 zu den beiden christlichen Judenrichtern einen dritten Judenrichter, nämlich den Juden <sup>Herzog</sup> Ludwig der <sup>1429</sup> Bartige stellt <sup>den Juden</sup> Nasse aus In- <sup>goldstadt zum</sup> oder nicht, nach jüdischem Gesetze richten. Alle Straf <sup>Judenrichter</sup> gelder sollten an die herzogliche Kasse fallen; dem <sup>in Regensburg</sup> Judenrichter hingegen sollte stets der zehnte Pfennig <sup>auf.</sup> zukommen.\*\*)

Die vielen Einschränkungen und die ungemein hohen und vielseitigen Abgaben, dazu die unsicheren Aussenstände führten die Juden notwendigerweise zum Wucher. Herzog Ludwig der Reiche (1450—1479), bei dem darob viele Klagen einliefen, wollte gründliche Abhilfe schaffen.\*\*\*) Auf seinen Befehl wurden in den Frühstunden des 5. Oktober 1450 alle Juden seines Landes — Weiber und Kinder nicht ausgeschlossen — gefangen gesetzt. Ihre Häuser wurden mit Wachen

\*) Abkürzung aus Menasse.

\*\*) Sammelblatt etc. Heft XX. 1895, S. 14. Vgl. auch: Gemeiner, Regensburgische Chronik, II. S. 471.

\*\*\*) In einer alten Chronik heisst es: „Darnach an dem fünften Tag Oktobris an Montag nach Francisci des Morgens früe, als der Tag her merkt, das het meines Herrn Guad Herzog Ludwig ir geschafft, all Juden zu fahen in seiner Gnaden Landt; Mann und Frawen die wurden all gefangen, und die Mann wurden gelegt in die Schergenstuben, und die Frawen und Kinder in die Schul (Synagoge) als vil ir ze Landshut waren, und also in Gefängniß gehalten, und ihre Häusern wurden mit Hüttern besetzt, ihr Gut an freuden Stätten funden was Kleiniet, Parschaft, Gold und Silber, das unterstund sich unser gnädiger Herr und schuff all Roth und Hofgesindt, die in schuldig waren, umb ir Schuld ganz ledig, und ir Brieff wider sonst all die in seiner Gnaden Landt sassen, alles Gesuchs ledig, und zalt den Juden nur das Hauptgut, und was ein jeder einen Juden an seiner Schuld vorhin bezalt hett, das ward ihm an den Hauptgut abgezogen, und beliben vil frommer Landsässen, Edl, Burger und Bauermann durch sollich seiner Gnaden Geschäft, und löblich That bey heuslichen, die sonst von heuslichen Ehren ganz komen weren. Das die Juden all in seiner Gnaden Landten sein Gnaden geben, und

besetzt, ihre Schätze eingezogen, die Schuldbriefe der herzoglichen Räte und des Hofgesindes vertilgt, den andern Schuldnern wenigstens gestattet, den Betrag der bereits bezahlten Zinsen vom Kapital abzuziehen. In die herzogliche Kasse, damit auch diese nicht leer ausginge, mussten die Juden 30,000 Goldgulden bezahlen. An vier Wochen liess man die Unglücklichen in der Haft, dann erhielten sie den Befehl, binnen 3 Tagen das Land zu räumen. Gnädig ward ihnen gestattet, ihren Hausrat und die Einrichtungen ihrer Synagogen mit sich zu nehmen.\*) So wurden die Juden 1450

Die Juden  
werden zum  
3. Male aus  
Ingolstadt  
vertrieben.

zum dritten Male aus Ingolstadt vertrieben. Jedenfalls wandten sie sich dieses Mal wieder nach Regensburg, woselbst bis zum Jahre 1519 Juden geduldet waren. —

Im Jahre 1472 gründete Herzog Ludwig der Reiche die Universität zu Ingolstadt gegen die Irrlehren und den Unglauben, der sich bereits im Volk breit zu machen begann. Im Jahre 1549 kamen die Jesuiten nach Ingolstadt und wirkten daselbst bis zum Jahre 1773. Die Jesuitenschule zu Ingolstadt war ein Bollwerk gegen die Reformation und gegen alle Andersgläubigen. Herzog Wilhelm der Standhafte liess im Jahre 1539 die Stadt Ingolstadt mit Festungswerken umgeben. Ingolstadt wurde somit eine Gelehrten- und Militärstadt; der Handel trat in ihr jetzt in den Hintergrund. Darum kamen auch über 300 Jahre lang keine Juden mehr nach Ingolstadt. Erst in der am

---

bezahlen mussten 25,000 fl. und sonst anders mehr, was ward also 30,000 fl. und dazu alle aus dem Land, ausgenommen ein guter Löffler, der behiib in Landshut, und getorft nicht wuchern. Er kam gen Regensburg, und starb da nach Martini anno 1452. — Es ward auch dabey gethildigt, das man irren Ausratt widergab, und was sy an Püchern und anderen Dingen in ir Schuel hatten, die meisten sy in dreyen Tügen raumen, nachdem sy aus der Gefangkniiss komen, darinn sy bey 4. Wochen gelegen waren. Item es liessen sich gar vil Juden und Jüdin und ire Kinder in seiner Gnaden Landen tauffen, und ward doch kainer darzu genöth.“ (Aretin, Geschichte der Juden in Bayern, S. 33. — Oefele, rerum Boicarum script. II. pag. 765.)

\*) Riezler, S., Geschichte Bayerns, III. S. 343.

29. März 1784 neueingeführten Zollordnung wird der 1784  
Juden wieder Erwähnung gethan. \*) —

Mit dem Regierungsantritte des Kur- In der neuen  
fürsten Maximilian Joseph am 16. Februar Ingolstädter  
1799 (unter ihm wurde Bayern am 1. Januar 1806 Zollordnung  
ein Königreich) begann eine neue Aera für die werden Ge-  
Juden Bayerns. Wie tolerant und edel gesinnt bühren für  
dieser treffliche Fürst auch gegen die Juden war, das Juden fest-  
geben verschiedene Reskripte zu erkennen. Besonders gesetzt.

Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im König- 1813  
reich Bayern, durch welches viele Beschränkungen auf- Viele Be-  
gehoben und den Juden mancherlei Rechte eingeräumt schränkungen  
wurden. So wird in demselben den Juden volle Ge- werden auf-  
wissensfreiheit zugesichert; ferner wird ihnen erlaubt, hoben und  
Häuser, Felder und andere liegende Gründe zu erwerben; den Juden  
den jüdischen Schülern wird gestattet, die öffentlichen mancherlei  
Schulen und höheren Lehranstalten zu besuchen; ebenso Freiheiten ge-  
sollten die Juden gleich den übrigen währt;  
Unterthanen von diesem Zeitpunkte an nach Ingol-  
Familiennamen führen, u. a. m. \*\*) Nach dem stadtkommen  
Inkrafttreten dieser Verordnungen kamen auch nach wieder Juden.

1846  
amtliche Bekanntmachung, laut welcher jeder nach Jeder nach  
Ingolstadt kommende Jude sich über den Zweck seines Ingolstadt  
Hierherkommens auszuweisen und für sich beim Stadt- kommende  
magistrate Aufenthalts-Bewilligung einzuholen hatte. \*\*\*) Jude hat sich  
Erst seit dem Ende der vierziger Jahre beim Stadt-  
— in Bayern seit dem 16. April 1848 — ist in fast Aufenthalts-  
zu erholen. bewilligung

\*) Nach genanntem Zolltarif hatten nämlich Juden zu entrichten:  
Transitzoll 7 Kreuzer, Consumozoll 8 Kreuzer  $1\frac{1}{2}$  Sch, Essitzoll 8 Kreuzer  
 $1\frac{1}{2}$  Sch; Frauen die Hälfte, Kinder je  $\frac{1}{4}$  dieser Gebühren. (Sammelblatt des  
hist. Vereines, XII. S. 27.)

\*\*) Vgl. Döllinger, G., Sammlung von Verordnungen etc., Bd. VI. S. 34.)

\*\*\*) Betreffende **Bekanntmachung** lautet: „Da sich in hiesiger Stadt  
allenthalben die missfällige Wahrnehmung darbietet, dass sich fortwährend  
Juden dahier aufhalten, welche durch gesetzwidrige Zinsen-Anrechnung und

1848 allen deutschen Landen der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Im neu erstandenen deutschen Kaiserreiche gilt das am 3. Juli 1869 für den norddeutschen Bund erlassene Gesetz: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.“ \* —

1884 Jahrzehnte lang wohnten in Ingolstadt nur vereinzelt jüdische Familien. Erst am 1. September 1884 bildet sich ein Synagogenverein, dem 15 Mitglieder angehörten. Aus ihm entstand am 11. Oktober

wucherliche Händel die Einwohner in grosse Schuldenlast bringen, und durch allerlei Geschäfte das Publikum benachtheiligen, so sieht man sich veranlasst, auf Grund der bestehenden allerhöchsten Bestimmungen folgende Anordnungen in Vollzug zu setzen:

1) Jeder Jude hat sich nach seiner Ankunft in hiesiger Stadt jedesmal sogleich beim Stadtmagistrate mit Auszeigung seiner Geschäfte, welche ihn hierher geführt haben, zu melden, und die Aufenthaltsbewilligung zu erhalten.

2) Von der Polizeibehörde wird kein längerer Aufenthalt gestattet, als die Geschäfte es notwendig machen.

3) Jeder ohne Polizeikarte sich hier aufhaltende Jude ist bei einer Strafe bis zu 10 Reichsthalern von seinem Hausherrn oder Gastwirthe anzuzeigen.

4) Gleiche und noch empfindlichere Geldstrafe haben diejenigen Juden zu gewärtigen, welche diese Anordnungen unbeachtet lassen, oder die Obrigkeit durch die Angabe eines gar nicht existierenden Geschäftes zu täuschen suchen.

Ingolstadt, den 22. September 1846.

Magistrat der Kgl. Stadt Ingolstadt.

v. Grundner, rechtsk. Bürgermeister.

(Ingolstädter Wochenblatt, Jahrgang 1846, S. 343.)

\*) Stern, Tabellen etc. S. 56.

1892 die heutige **israelitische Kultusgemeinde**; diese zählt z. Zt. 90 Seelen, nämlich 38 Männer, 28 Frauen, 24 Kinder in 18 Haushaltungen. Der Betsaal der jüdischen Gemeinde ist Milchstrasse No. 8 und hat 25 Sitzplätze für Männer und 15 Sitzplätze für Frauen. Israelitischen Religionsunterricht geniessen 9 Volksschüler (3 Knaben und 6 Mädchen), 3 Sonntagschülerinnen und 5 Realschüler. — Der Friedhof ist ausserhalb der Hauptumfassung der Festung, westlich von der Stadt, 2 km entfernt, hinter dem Kommunalfriedhofe. Er wurde am 30. Dezember 1891 eingeweiht. Früher wurden jüdische Leichen entweder nach auswärts überführt oder auf dem kommunalen Friedhofe beerdigt; auf letzterem liegen 3 jüdische Leichen begraben. — Der Verwaltungsausschuss der israelitischen Kultusgemeinde ist zusammengesetzt aus: einem Vorstande, einem Kassier und drei Gemeindebevollmächtigten, welche immer auf je 3 Jahre gewählt werden. — Seit ihrem Bestehen untersteht die Gemeinde dem Rabbinat München. —

1892  
Die Bildung  
einer israel.  
Kultus-  
gemeinde  
wird durch die  
K. Regierung  
v. Oberbayern  
genehmigt.

Die Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde leben in Frieden und Eintracht mit den Angehörigen der anderen Konfessionen; sie nehmen innigen Anteil an den Leiden und Freuden des Gemeinwesens, mit dem sie verwoben sind. Möge die jüdische Gemeinde Ingolstadt auch weiter blühen, wachsen und gedeihen, Gott zu Ehren, unserer Stadt und dem Vaterlande zum Heil, sich selber und allen ihren Mitgliedern zum Ruhm und zur Genugthuung! —



Druck von Karl Sporer, Ingolstadt.





VIDEN  
HN SEHF S



